

# Mustersatzung Monoverein

## mit Zusatzbaustein „Gleichberechtigter Vorstand“

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mustersatzung für Monovereine, also sogenannte Einsparten-Vereine, wie alle Mustersatzungen, keine Allgemeingültigkeit besitzt. Eine Satzung ist stets individuell zu erarbeiten. Sie muss auf den Verein mit seinen Zielen und seine beabsichtigte Organisationsweise „zugeschnitten“ werden.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass untenstehende Mustersatzung für Sportvereine nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie, aus unserer Sicht, zweckmäßiger Satzungsbausteine ist. Der Badische Sportbund Nord e.V. gewährleistet nicht, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Vor Beschlussfassung einer neuen Satzung empfiehlt sich dringend, diese dem zuständigen Finanzamt bzgl. gemeinnützigkeitsrechtlicher Klärung vorzulegen. Da keine Vorabprüfung durch das Vereinsregister Mannheim durchgeführt wird, sollte in der Mitgliederversammlung folgender zusätzlicher Beschluss gefasst werden:

*Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.*

Auch sollte die Satzung den Fachverbänden, bei dem der Sportverein Mitglied ist oder eine Mitgliedschaft anstrebt, zur Überprüfung evtl. fachverbandlicher Satzungs Vorgaben vorgelegt werden.

§ 7 Abs. 2 haben wir in diesem Muster mit zwei Varianten versehen: hierbei geht es um das Thema der sogenannten „Ehrenamts pauschale“.

Inzwischen ist es durchaus üblich, dass statt eines ‚klassischen‘ Vorstandes mit 1. Vorsitzendem/Vorsitzender und Stellvertretern/Stellvertreterinnen ein gleichberechtigter Vorstand installiert wird. Die letztgenannte Variante mit den betreffenden Paragraphen und Kommentaren finden Sie auf den Seiten 22 ff.

Der Badische Sportbund Nord e.V. bietet seinen Mitgliedsvereinen – und Sportvereinen, die Mitglied werden wollen – einen Satzungs-Check als kostenfreien Service an. Dieser beinhaltet eine kurze Prüfung der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben des Badischen Sportbundes Nord, die in seiner Satzung und Aufnahmeordnung festgeschrieben sind.

Darüber hinaus bieten wir bei Bedarf eine umfassendere, kostenpflichtige Themenberatung zur Satzungsgestaltung an, die auf die individuellen Ziele und

Bedürfnisse einget. Informationen zu dieser stark subventionierten Leistung finden Sie unter: <https://www.badischer-sportbund.de/service/unterstuetzung-beratung/themenberatung/>  
Erstansprechpartner für Satzungscheck und Themenberatung ist Dr. Florian Dürr (F.Duerr@badischer-sportbund.de; Tel.: 0721/1808-24).

<b>Mustersatzung Monoverein</b>	<b>Kommentie</b>
-------------------------------------	------------------

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen ... e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und ... Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

## § 2 Zweck des Vereins

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen im ...sport verwirklicht. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen.

Die Satzung muss den N  
zwingend enthalten.

Für Vereine, die um Aufna  
Laut Aufnahmeordnung des  
einen Bezug zum örtlichen  
herstellen; Ausnahmen  
begründeten Antrages de  
Vereins, über den das Präsi

Die Bestimmung des C  
erforderlich, aber zweckmäß

Für den Erwerb der Mitgli  
Nord e.V. (BSB) gilt § 8 A  
BSB-Aufnahmeordnung (sie  
für sich und seine Mitglieder  
des Verbandes hält, analog  
gegenüber seinen Mitglied  
Mustersatzung. In den ma  
Fachverband bzw. die Fa  
Mitgliedschaft zugleich mit d

Der Vereinszweck ist für  
überragender Bedeutung.  
,Förderung des Sports' zwin  
Sollten weitere Zwecke (z.B  
Förderung der Gesunder  
Bereich verwirklicht wer  
Zweckänderung in der Satzu  
alle Satzungszwecke auch  
Wenn die Satzung des  
erforderliche Mehrheit ner  
wonach dafür dann die Zus  
notwendig ist. Daraus folgt:

- Wollen eingetragene  
ändern, ist die Hinzuz  
unbedingt zu empfehl
- Bei Vereinen in Gründ  
BGB abweichende Re  
Mustersatzung zu ver



## **„Gleichberechtigter Vorstand“**

Wir zeigen an dieser Stelle auf, wie ein gleichberechtigter Vorstand in der Satzung abgebildet werden kann.

In vielen Vereinen wird diskutiert, ob ein gleichberechtigter Vorstand mit Blick auf Aufgabenfülle und Verantwortungsteilung eine gute Alternative zu einem hierarchisch aufgebauten Vorstand ist. Bei der Auswahl für das eine oder andere Modell gibt es kein richtig oder falsch, vielmehr muss jeder Verein für sich entscheiden, welches passender ist. Fällt die Wahl auf einen gleichberechtigten Vorstand, so ersetzen die nachfolgenden Passagen, die obigen, natürlich mit vereinspezifischen Anpassungen.

Bitte beachten Sie, dass wir im Vergleich zu oben keine Trennung in Gesamtvorstand und Vorstand vornehmen. Vielmehr stellen wir alle Vorstandsmitglieder hierarchisch auf die gleiche Ebene als vertretungsberechtigte Vorstände nach § 26 BGB. Gegebenenfalls ist es aber für manche (größere) Vereine sinnvoll, neben dem Vorstand einen Gesamtvorstand (nach obigem Muster, aber ggf. ohne Funktionszuordnungen) zu installieren und damit eine weiter abgestufte Vertretungsmacht zu erzielen.

Im Folgenden zeigen wir zwei Varianten des gleichberechtigten Vorstandes auf (§ 10 Abs. 1). Gemein ist beiden, dass auf eine Hierarchie der Vorstandsmitglieder verzichtet wird (juristischen Ausdruck findet dies vor allem in der Vertretungsmacht § 10 Abs. 2). Der Unterschied der beiden Alternativen liegt in der Freiheit, die man den Vorstandsmitgliedern zubilligt, den Zuschnitt der Ämter selbst zu regeln bzw. satzungsmäßig vorzuspüren. Variante 1 beschreibt den Fall eines Vorstandes, der seine Zuständigkeitsbereiche selbst regelt, Variante 2 den Fall, dass Vorstandsämter nach ihrer inhaltlichen Hauptausrichtung benannt werden.

Es sind an dieser Stelle nur die Paragraphen erwähnt, in denen Anpassungen stattfinden, beginnend mit dem entscheidenden Paragraphen 10, gefolgt von den Paragraphen 8 und 9, die ebenfalls (geringfügiger) Änderungen bedürfen (außerdem muss die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen und die Bezeichnung „Gesamtvorstand“ in allen Paragraphen in „Vorstand“ geändert bzw. in § 7 Abs. 1 gestrichen werden).

Die hiesige Kommentierung bezieht sich ausschließlich auf die Thematik „gleichberechtigter Vorstand“.

## **§ 10 Vorstand**

### **Variante 1**

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden fünf gleichberechtigte Mitglieder; davon ist einer der/die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter/in. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

### **Variante 2**

- Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
    - a) der Vorstand Gremien und Verwaltung
    - b) der Vorstand Finanzen
    - c) der Vorstand Sport
    - d) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
    - e) der/die Jugendleiter/in
  - Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
  4. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder (juristisch erlaubt ist auch eine höhere Höchstzahl). Wir empfehlen eine Höchstzahl von 5 Mitgliedern.

Die fehlende Zuordnung von Aufgaben zur Abstimmung darüber direkt vor der Wahl – notwendig. Wie die Vereinsvertretung und der Vorstand Steuern und Sozialversicherung zu zahlen, einem aber auch mehrere Aufgaben übertragen werden können und unbezahlt (ohne Anspruch auf Vollvergütung) „Vereins“, „Vereinsverwaltung“, „Sportkoordination und -organisation“, „Ordnungen und Verein“, „Gebäude“, „Veranstaltungen“, „Versicherung“. Es existiert die Rolle eines/einer Vorstandsmitglied (Innen- und Außenvertreter) zu bestimmten Zeitintervallen zu bestimmen.

Die Benennung der Vorstandsmitglieder und Vereinsbedarf zugeschnittene Zuständigkeitsbereiche bei den verschiedenen Bereichen s.a. Kommentieren zum hierarchischen Modell der Aufgaben nicht zuordenbaren Aufgaben bei Variante 1 unerlässlich. Abstimmung arbeitet und die

Die hier genannten Regelungen der Vertretungsmacht sind vor allem auf das Haushaltsvolumen und die Kostenpositionen (wie z. B. Personal) zu überdenken.

Gegenüber der obigen Fassung – in Ermangelung eines Rechtsorgans Rechtsgeschäfte und Dauerorgan.

